

Anzahlungen

Kennzeichen einer Anzahlung ist wie der Name schon sagt, dass eine Zahlung geleistet wird, **bevor** noch die Leistung erbracht wurde.

Die Anzahlung kann einfach durch ein Schreiben, einen Anruf, ein Fax angefordert werden. Hier kommt es drauf an, was vertraglich vereinbart wurde.

„Wir ersuchen um Überweisung der vertraglich vereinbarten Anzahlung in Höhe von 30% des Auftragswertes, d.s. € 12.000,00.“

Ertragsteuerliche Auswirkungen

keine Auswirkungen. Die Anzahlung geht auf das Bankkonto ein, gleichzeitig entsteht eine Verbindlichkeiten gegenüber dem anzahlenden Kunden, da ja noch keine Leistung erbracht wurde.

Buchung: Bank / Kunde

umsatzsteuerliche Auswirkungen

Da früher mit Anzahlungen, insbesondere im Baubereich, Schindluder getrieben wurde, hat der Gesetzgeber für die Anzahlung eine Ist-Steuerpflicht eingeführt. Beim empfangenden Unternehmen, stellt die Anzahlung in dem Monat, in dem die Anzahlung vereinnahmt (nicht in Rechnung gestellt!!) einen umsatzsteuerpflichtigen Geschäftsfall dar.

Wir helfen uns hier mit einer Hilfsbuchung, im Monat, wo die Einzahlung eingeht:

Buchung: erhaltene Anzahlungen (brutto) / erhaltene Anzahlungen (netto)
 USt

Durch diese Buchung wird die USt aus der Anzahlung herausgerechnet und in die UVA eingerechnet. (Diese Buchung wird bei der Endabrechnung, wo es zur Verrechnung der Anzahlung kommt wieder rückgebucht)

Dem **Kunden steht** ein Vorsteuerabzug nur zu, wenn die Leistung erbracht wurde und diese mit einer ordnungsgemäßen Rechnung abgerechnet wurde.

Von dieser Regel besteht bei Anzahlungen folgende Ausnahme: damit der Kunde das Recht hat sich aus der Anzahlung die Vorsteuer herauszurechnen, muss ihm diese in einer „Anzahlungsrechnung“ ausgewiesen werden.

„Wir ersuchen um Überweisung der vertraglich vereinbarten Anzahlung in Höhe von 30% des Auftragswertes, wie folgt

netto	€ 10.000,00
+20% USt	€ 2.000,00
	<u>€ 12.000,00¹</u>

¹ Beträgt die Anzahlung mehr als € 10.000,00 brutto ist auch die UID-Nr. des Kunden in der Anzahlungsrechnung anzuführen

Das Umsatzsteuergesetz ist ein Formalgesetz, da steht drinnen, dass ein Unternehmer die Umsatzsteuer schuldet, die er in Rechnung stellt. Diese USt-Pflicht aufgrund der Rechnungslegung spielt eben im Rahmen von Anzahlungen eine wichtige Rolle, weil mit der obigen Anzahlungsrechnung bereits ein Teil des Auftrages umsatzsteuerlich abgerechnet wurde.

Je nachdem, ob eine Anzahlungsrechnung mit USt-Ausweis ausgestellt wurde oder nicht, schaut die Schlussrechnung anders aus:

A. Schlussrechnung ohne Anzahlungsrechnung

Der Kunde hat am 15.4.2010 eine Anzahlung in Höhe von € 12.000,00 bezahlt:

Lieferant
an
Kunde

Ausstellungsdatum

RE XX/XX (laufende Rechnungsnummer)

Für unsere im Zeitraum 1.1. bis 30.6.2010 erbrachten Leistungen, entsprechend des abgeschlossenen Werkvertrages und der vorgelegten Dokumentation der Auftragserfüllung stellen wird vereinbarungsgemäß in Rechnung:

	30.000,00
+ 20 % Umsatzsteuer	<u>6.000,00</u>
	€ <u>36.000,00</u>

Auf diesen Rechnungsbetrag haben wir am 15.4. bereits eine Anzahlung in Höhe von € 12.000,00 erhalten. Den offenen Rechnungsbetrag in Höhe von € 24.000,00 ersuchen wir auf unser Konto bei der zu überweisen.

UID-Nr. des Kunden: ATU12345678

B. Schlussrechnung mit Anzahlungsrechnung

Der Kunde hat am 15.4.2010 eine Anzahlung in Höhe von € 12.000,00 bezahlt, wofür eine Anzahlungsrechnung mit USt-Ausweis ausgestellt wurde:

Lieferant
an
Kunde

Ausstellungsdatum

Laufende Rechnungsnummer

Für unsere im Zeitraum 1.1. bis 30.6.2003 erbrachten Leistungen, entsprechend des abgeschlossenen Werkvertrages und der vorgelegten Dokumentation der Auftragserfüllung stellen wird vereinbarungsgemäß in Rechnung:

**Anzahlung, Teilrechnung,
Schlussrechnung im Umsatzsteuerrecht**

Mag. Walter THOMANETZ
Wirtschaftstreuhänder
Wirtschaftsprüfer und Steuerberater

	30.000,00
- Acontozahlung am 15.4.2010	
€ 12.000,00 (brutto) davon € 2.000,00 USt = netto	<u>10.000,00</u>
	20.000,00
+ 20 % Umsatzsteuer	<u>4.000,00</u>
	<u>24.000,00</u>

Kontrollrechnung: 30.000,00 + 20 % USt= 36.000,00 – 12.000,00 A-Conto = 24.000,00

UID-Nr. des Kunden: ATU12345678

Wir ersuchen um Überweisung des Rechnungsbetrages auf unser Konto bei der

Ertragsteuerliche Auswirkungen

Da erst jetzt die Leistung erbracht wurde, wird der gesamte Umsatz als Ertrag gebucht, und damit auch die gesamte Umsatzsteuer erfasst. Erfolgmäßig kommt es erst jetzt zur Realisation.

Buchung: Forderung Kunde (brutto) 36.000,00 / Umsatzerlöse (netto) 30.000,00
USt 6.000,00

umsatzsteuerliche Auswirkungen

gleichzeitig wird die umsatzsteuerpflichtige Anzahlungsbuchung wieder storniert, und damit nur der Differenzbetrag umsatzsteuerlich erfasst.

Buchung: erhalte Anzahlungen 10.000,00 / erhalten Anzahlungen 12.000,00
USt 2.000,00

TEILRECHNUNGEN

Teilrechnungen, sind wie der Name schon sagt, Rechnungen, mit denen ein Teil der bereits erbrachten Leistung abgerechnet wird. Eine Teilrechnung kann nur dann gelegt werden, wenn diese mit dem Kunden vereinbart wurde.

Die Teilrechnung ist eine selbständige Rechnung. Dass heißt, der Kunde kann sich von der Teilrechnung einen Skonto abziehen, wenn dies vereinbart wurde, es kann auch ein Teilbetrag aus einer Teilrechnung offen bleiben.

Zivilrechtlich besteht die Besonderheit darin, dass mit der Annahme der Teilrechnung die bis dahin erbrachte Leistung entgeltlich abgerechnet wurde.

Die Teilrechnung bekommt eine laufende Nummer. In der Rechnung muss angeführt werden, dass es sich um eine Teilrechnung handelt. Werden mehrere Teilrechnungen gestellt, werden diese pro Projekt durchnummeriert. (1. Teilrechnung, 2. Teilrechnung, 3. Teilrechnung)

Ertragsteuerliche Auswirkungen

da bereits eine Leistung erbracht wurde, wird die Teilrechnung als Ertrag erfasst.

Buchung: Forderung Kunde (brutto) / Umsatzerlöse (netto)
USt

umsatzsteuerliche Auswirkungen

da bereits eine Leistung erbracht wurde, wird die Umsatzsteuer laut Rechnung geschuldet.

Beispiel zur Teilrechnung:

Lieferant

Kunde

Ausstellungsdatum

RE XX/XX (laufende Rechnungsnummer)

Gemäß den zwischen uns geltenden Vertragsbedingungen stellen wir hiermit für unsere im Zeitraum 1.1. bis 30.6.2010 erbrachten Leistungen, entsprechend des abgeschlossenen Werkvertrages und der vorgelegten Dokumentation der Auftragserfüllung stellen wird vereinbarungsgemäß die

1. Teilrechnung

wie folgt:

	10.000,00
+ 20 % Umsatzsteuer	<u>2.000,00</u>
	€ <u>12.000,00</u>

Den Rechnungsbetrag in Höhe von € 12.000,00 ersuchen wir auf unser Konto bei der zu überweisen.

UID-Nr. des Kunden: ATU12345678

Üblicherweise wird aber bei Teilrechnungen aber auch eine Schlussrechnung gestellt. Hier muss man wieder aufpassen, dass es nicht zur doppelten in Rechnungstellung von USt-Beträgen kommt (Umsatzsteuerschuld aufgrund der Rechnungsausstellung !!!)

Wird in einer Schlussrechnung der gesamte Auftrag abgerechnet, müssen die Teilrechnung offen ausgewiesen und abgezogen werden.

§ 11 Abs.1 letzter Absatz UStG besagt folgendes:

"Wir eine Endabrechnung erteilt, so sind in ihr die vor Ausführung der Lieferung oder sonstigen Leistung vereinnahmten Teilentgelte und die auf sie entfallenden Steuerbeträge abzusetzen, wenn über die Teilentgelte Rechnungen im Sinne des zweiten und dritten Satzes ausgestellt worden sind."

Die Umsatzsteuerrichtlinie nimmt dazu in RZ 1526 wie folgt Stellung:

Unterbleibt in der Endrechnung die Absetzung der vereinnahmten Teilentgelte und der darauf entfallenden Steuerbeträge, schuldet der Unternehmer diese Beträge nach § 11 Abs. 12 UStG 1994 auf Grund der Rechnung. Die Steuerschuld besteht bis zum Zeitpunkt der Berichtigung der Endrechnung (ex nunc-Wirkung der Rechnungsberichtigung).

Keine Steuerschuld aufgrund der Rechnungslegung im Sinne des § 11 Abs. 12 UStG 1994 entsteht, wenn in der Endrechnung die Umsatzsteuer nicht vom Gesamtentgelt, sondern nur hinsichtlich des Restentgelts ausgewiesen wird.

Bei Unterlassung der geforderten Absetzung der vereinnahmten Teilentgelte und der darauf entfallenden Steuerbeträge in der Schlussrechnung ist eine Vorsteuerabzugsberechtigung hinsichtlich des gesamten ausgewiesenen Umsatzsteuerbetrages (bestehend aus den bereits geltend gemachten Steuerbeträgen aus den entrichteten Voraus- oder Anzahlungen und dem restlichen Mehrwertsteuerbetrag) wegen offensichtlicher Unrichtigkeit (siehe auch Rz 1825) nicht gegeben.

Die Ausstellung einer Endrechnung kann entfallen, wenn das gesamte Entgelt und der hierauf entfallende Steuerbetrag durch die bereits ausgehändigten Voraus- oder Anzahlungsrechnungen abgedeckt sind und die Beträge vor Leistungserbringung vereinnahmt wurden. Nach Leistungserbringung ist begrifflich eine Anzahlung nicht mehr möglich. Für Beträge nach Leistungserbringung ist für Zwecke des Vorsteuerabzuges eine Schluss- oder Restrechnung erforderlich.

	30.000,00
- 1. Teilrechnung vom 15.6.2003 über € 12.000,00 (brutto), davon € 2.000,00 USt = netto	<u>10.000,00</u>
	20.000,00
+ 20 % Umsatzsteuer	<u>4.000,00</u>
	<u>24.000,00</u>

Den Rechnungsbetrag in Höhe von € 24.000,00 ersuchen wir auf unser Konto bei der zu überweisen.

UID-Nr. des Kunden: ATU12345678

Ertragsteuerliche Auswirkungen

die Schlussrechnung wird ebenfalls als Ertrag erfasst.

Buchung: Forderung Kunde (brutto) / Umsatzerlöse (netto)
USt

umsatzsteuerliche Auswirkungen

da bereits eine Leistung erbracht wurde, wird die Umsatzsteuer laut Rechnung geschuldet

Der gesamte Geschäftsfall wird daher ertragsteuerlich und umsatzsteuerlich entsprechend dem Leistungsfortgang erfasst und realisiert.